

Anzeigepflicht für das Inverkehrbringen von Heimtierfuttermitteln

Meldeformular gem. § 22 Futtermittelverordnung

Grundsätzlich fällt das Herstellen von Futtermitteln unter die Registrierungspflicht nach Verordnung (EG) Nr. 1831/2003, ebenso wie das Inverkehrbringen (Handeln) von Futtermitteln. Das hierfür erforderliche Formular finden Sie auf der Homepage:

<https://rp-giessen.hessen.de/arbeits-und-verbraucherschutz/verbraucherschutz/futtermittelueberwachung>

Ausgenommen von der Registrierungspflicht ist

1. die private Erzeugung von Futtermitteln zur Verfütterung an Tiere, die nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind,
2. der Einzelhandel mit Heimtierfuttermitteln (ohne Umpacken oder neu Deklarieren) in verkaufsfertig bezogenen Fertigpackungen,
3. die Herstellung (hierzu zählt auch das Umpacken) von Heimtierfuttermitteln im Einzelhandel (direkter Verkauf an Endverbraucher) am Ort der Abgabe (z.B. im Ladengeschäft)
4. der Einzelhandel mit Heimtierfutter in loser Form (z. B. in offenen Schütten)

Betriebe, die unter 1. und 2 fallen, können der Tätigkeit nachgehen, ohne sich mit der zuständigen Futtermittelüberwachung in Verbindung zu setzen.

Betriebe, die unter **3.** und **4.** fallen, sind nach § 22 FMV bei der jeweils zuständigen Behörde anzeigepflichtig, in Hessen ist dies das

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 51.3
Schanzenfeldstr. 8
35578 Wetzlar

Eine solche Anzeige kann formlos unter Angabe der Tätigkeitsbeschreibung und Nennung von Namen, Adresse und weiteren Kontaktdaten des Betriebs per E-Mail an die zuständige Behörde wenden: dez51.3@rpgi.hessen.de.

Für Rückfragen nehmen Sie bitte persönlichen Kontakt auf unter Tel. 0641-303-5174 (Fr. Seegers) oder 0641-303-5175.